
Protokoll

der Gemeindeversammlung vom

Donnerstag, 30. November 2017, 20.00 Uhr

Aula Primarschulhaus Dachsen

Vorsitz: Daniel Meister, Gemeindepräsident

Protokoll: Thomas Keller, Gemeindeschreiber

Stimmzähler: Hans Peter Setz
Ernst Schmid

Ort: Aula Primarschulhaus

Zahl der anwesenden
Stimmberechtigten: Traktandum 1: 61 (exkl. Vorsitzender)
Ab Traktandum 2: 62 (exkl. Vorsitzender)

Zahl der anwesenden
Nicht-Stimmberechtigten: 5

Traktanden:

1. Aufhebung der Baulinien entlang der Lindenstrasse
2. Genehmigung der Gebührenverordnung
3. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes
„Friedhof Laufen“
4. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes
„Feuerwehr Kohlfirst“
5. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes
„Kläranlage Buechbrunnen“
6. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes
„Gruppenwasserversorgung Kohlfirst“
7. Genehmigung des Voranschlags 2018 der Politischen Gemeinde
und Festsetzung des Steuerfusses auf 39 %
8. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

Präsident Daniel Meister heisst die Versammlungsteilnehmer willkommen und weist darauf hin, dass die Stimmberechtigten zur heutigen Versammlung rechtzeitig mittels Publikation im Gemeinde-Anzeiger Dachsen vom 27. Oktober 2017 eingeladen worden sind.

Die Akten und das Stimmregister sind während der gesetzlichen Frist auf der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Die Stimmberechtigten werden auf die Verfahrensvorschriften gemäss §§ 40 ff. des Gemeindegesetzes (GG) aufmerksam gemacht. Hinsichtlich der Rechtsmittel sind §§ 54 und 151 GG massgebend, sie sind in der Einladungsbroschüre wörtlich zitiert.

Als Stimmzähler werden ohne Gegenstimme gewählt:

- Hans Peter Setz, Dorfstrasse 40, 8447 Dachsen
- Ernst Schmid, Weissdornstrasse 1, 8447 Dachsen

Die Stimmzähler ermitteln 62 Stimmberechtigte (ohne Präsident) und 5 Nicht-Stimmberechtigte.

Die Traktandenliste wird stillschweigend gutgeheissen.

1. Antrag des Gemeinderates zur Aufhebung der Baulinien entlang der Lindenstrasse

ANTRAG

Die bestehenden Baulinien im Bereich der Lindenstrasse bis westlich des Bahnübergangs werden aufgehoben.

Weisung

Der Gemeinderat hat Ende Mai 2017 die Aufhebung der Baulinie RRB Nr. 1327/1976 entlang der Lindenstrasse nordöstlich der Bahnlinie beschlossen. Im Rahmen der amtlichen Publikation vom 2. Juni 2017 ist gegen diesen Beschluss beim Bezirksrat Andelfingen keine Einsprache eingegangen.

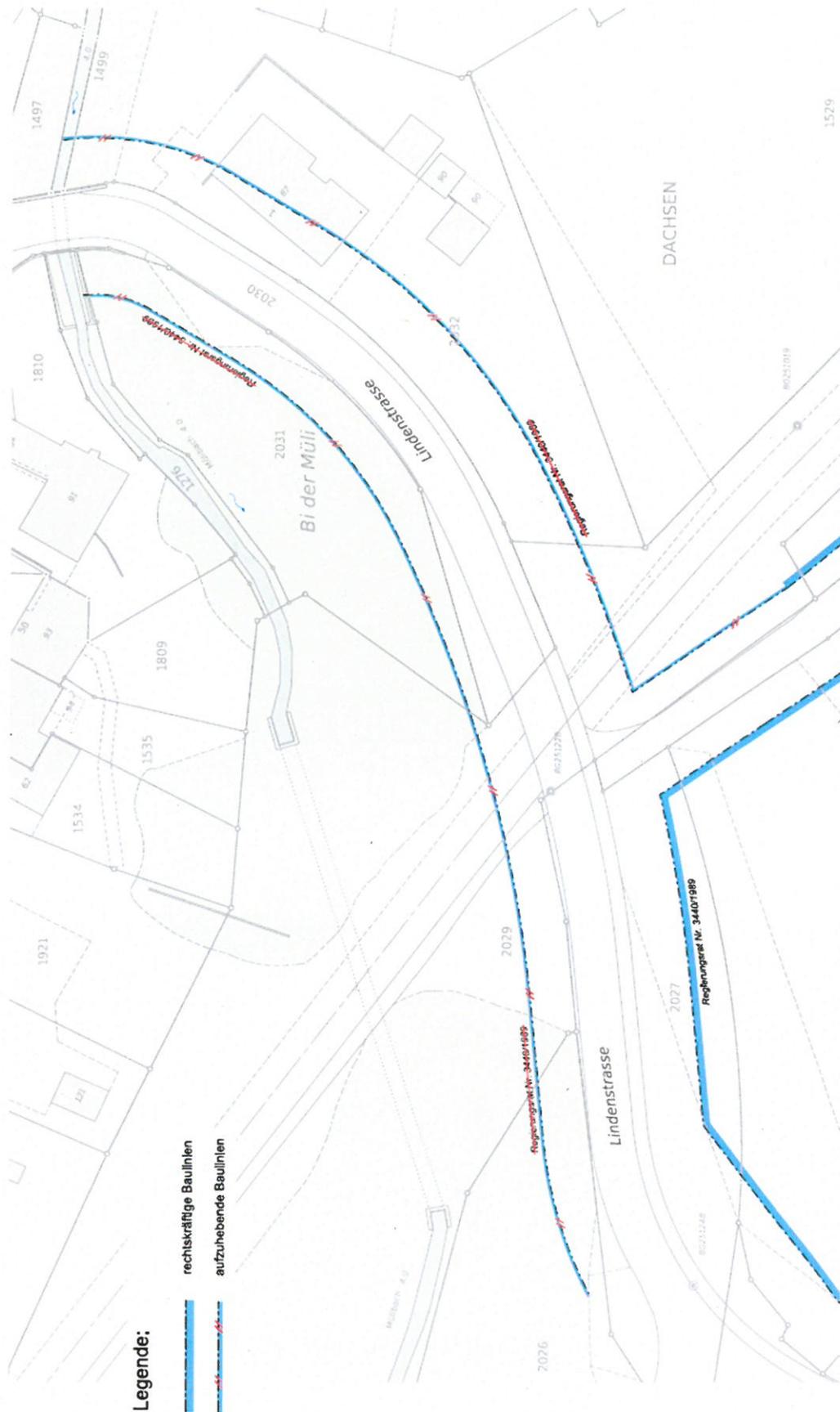
Aufgrund der Publikation im Kantonalen Amtsblatt erfolgte der Hinweis des kantonalen Amtes für Verkehr, dass die Aufhebung nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liege, da in der Gemeindeordnung Dachsen der Gemeinderat nicht ausdrücklich legitimiert ist, Baulinien festzulegen oder aufzuheben. Somit ist für die Festsetzung und Aufhebung von Baulinien die Gemeindeversammlung zuständig.

Die in der Lindenstrasse gelegenen kommunalen Werkleitungen (Kanalisationsleitung [Fangkanal], Wasser- und Laufbrunnenleitung) wurden in den Jahren 2006 und 2007 neu erstellt und tangieren das Grundstück Kat.-Nr. 2032 nicht. Auf der Seite Lindenstrasse 1 gibt es ein Trottoir. Da der begehbare Fangkanal in der Lindenstrasse verläuft, wird eine Unterquerung der SBB-Linie für den Strassenverkehr kaum mehr zum Thema werden.

Die Vorprüfung der Unterlagen durch das Amt für Verkehr ergab, dass die von der Löschung betroffene Baulinie RRB Nr. 1327/1976 nicht gültig ist und die rechtskräftige vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3440/1989 genehmigten Baulinien fehlen. Dabei zeigte sich, dass auf beiden Seiten der Lindenstrasse eine Baulinie vorliegt.

Mit der Aufhebung der Baulinien kommt grundsätzlich §265 des Planungs- und Baugesetz PBG zum Tragen. Der minimale Gebäudeabstand zur Strasse beträgt somit 6.0 m. Der Gemeinderat hat dem Grundeigentümer in Aussicht gestellt, dass für einen Ersatzneubau mit gleichem Grundriss und Bauvolumen wie heute, die heutigen Abstände (d.h. 3.5 m - 6.2 m) zur Lindenstrasse beibehalten werden können.

JK
H B



Legende:

- rechtskräftige Baulinien
- aufzuhebende Baulinien

DM
H
B

Diskussion

Ein Stimmbürger empfiehlt der Versammlung, den Antrag abzulehnen, da der Entscheid eventuell in Zukunft negative Konsequenzen bei neuen Bauprojekten haben könnte. Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates zur Aufhebung der bestehenden Baulinien im Bereich der Lindenstrasse bis westlich des Bahnübergangs wird mit 22 Ja-Stimmen gegenüber 18 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die bestehenden Baulinien im Bereich der Lindenstrasse bis westlich des Bahnübergangs werden aufgehoben.

2. Genehmigung der Gebührenverordnung

ANTRAG

Die Kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 wird als neue Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Dachsen übernommen.

Weisung

Im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindegesetz (GG), welches per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, müssen die Gemeinden auf dieses Datum eine Gebührenverordnung erlassen, da die bisherige Rechtsgrundlage (Kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966) auf Ende Jahr 2017 ausser Kraft gesetzt wird.

Es steht den Gemeinden frei, eine eigene Gebührenverordnung zu erlassen oder diejenige des Kantons als ihre neue Gebührenverordnung zu übernehmen.

Die Politische Gemeinde Dachsen verfügt aktuell nicht über eine alle Gebiete umfassende Gebührenverordnung. Innerhalb der kurzen Frist bis zur Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes war es nicht möglich, eine umfassende Gebührenverordnung zu erstellen. Es ist daher sinnvoll, als Übergangslösung die bestehende Kantonale Gebührenverordnung als neue Gemeinde-Gebührenverordnung zu übernehmen. So bleibt genügend Zeit, ein neues Gemeinderegelerwerk auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Politischen Gemeinde zur Übernahme der Kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 als neue Gemeinde-Gebührenverordnung zuzustimmen.



Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates auf Übernahme der Kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 als neue Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Dachsen wird einstimmig angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Politische Gemeinde Dachsen übernimmt die Kantonale Gebührenverordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 per 1. Januar 2018 als ihre neue Gebührenverordnung.

Allgemeine Erläuterungen

Als Einleitung zu den Traktanden drei bis sechs erläutert Gemeinderat Martin Alder den Anwesenden, weshalb diese Geschäfte heute der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Das neue Gemeindegesetz, welches ab dem 1. Januar 2018 gelten wird, verlangt inskünftig für Statutenänderungen von Zweckverbänden zwingend eine Urnenabstimmung aller Verbandsgemeinden. Weil dadurch die Hürde in Zukunft deutlich höher sein wird, passen die Verbandsgemeinden die jeweiligen Reglemente noch im laufenden Jahr der neuen Rechtsgrundlage an. Die vorgeschlagenen Änderungen kommen jedoch erst ab dem 1. Januar 2019, gleichzeitig mit der Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells HRM2, zum Tragen.

3. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes „Friedhof Laufen“

ANTRAG

1. **Genehmigung der revidierten Zweckverbandsstatuten des „Friedhof Laufen“, gültig ab 1. Januar 2019, zwischen den Gemeinden Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen.**
 2. **Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neuen Zweckverbandsstatuten die bisherigen Statuten vom 3. Dezember 2009 ersetzen.**
-

Weisung

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage ergeben sich für die Zweckverbände verschiedene Neuerungen, die zu beachten sind. Wegen der Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz müssen die Statuten zwingend totalrevidiert werden, spätestens bis am 1. Januar 2022.

Die Friedhofkommission des Zweckverbandes „Friedhof Laufen“ möchte die Statuten noch in diesem Jahr revidieren, damit sie per 1. Januar 2019 gleichzeitig mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2



(HRM2) in Kraft treten können. Die neuen Statuten, die anhand der Musterstatuten des Kantons und der noch geltenden Statuten erarbeitet wurden, enthalten nebst den nötigen Anpassungen an die neue Gesetzgebung die bisherigen Organisationsstrukturen und mit wenigen Änderungen auch die gleichen Finanzkompetenzen.

Vorprüfung

Der Entwurf der neuen Zweckverbandsstatuten wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfungsberichts wurden in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten berücksichtigt, so dass der Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Annahmeempfehlung der Friedhofkommission und des Gemeinderates

Die Friedhofkommission und die beteiligten Gemeinderäte beantragen den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die neuen Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Politischen Gemeinde zur Genehmigung der revidierten Zweckverbandsstatuten zur Kenntnis genommen.

Diskussion

Es wird keine Diskussion verlangt.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung der revidierten Zweckverbandsstatuten des „Friedhof Laufen“ zwischen den Gemeinden Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen per 1. Januar 2019 und die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen Statuten vom 3. Dezember 2009 wird ohne Gegenstimmen gutgeheissen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die revidierten Zweckverbandsstatuten des „Friedhof Laufen“ zwischen den Gemeinden Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen werden genehmigt und treten per 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Ebenfalls per 1. Januar 2019 werden die bisherigen Statuten vom 3. Dezember 2009 aufgehoben.

4. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes „Feuerwehr Kohlfirst“

ANTRAG

1. Genehmigung der revidierten Zweckverbandsstatuten der „Feuerwehr Kohlfirst“, gültig ab 1. Januar 2019, zwischen den Gemeinden Benken, Dachsen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon.
 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neuen Zweckverbandsstatuten die bisherigen Statuten vom 7. Dezember 2009 ersetzen.
-

Weisung

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage ergeben sich für die Zweckverbände verschiedene Neuerungen, die zu beachten sind. Wegen der Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz müssen die Statuten zwingend totalrevidiert werden, spätestens bis am 1. Januar 2022.

Die Betriebskommission des Zweckverbandes „Feuerwehr Kohlfirst“ möchte die Statuten noch in diesem Jahr revidieren, damit sie per 1. Januar 2019 gleichzeitig mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) in Kraft treten können. Die neuen Statuten, die anhand der Musterstatuten des Kantons und der noch geltenden Statuten erarbeitet wurden, enthalten nebst den nötigen Anpassungen an die neue Gesetzgebung die bisherigen Organisationsstrukturen und mit wenigen Änderungen auch die gleichen Finanzkompetenzen.

Vorprüfung

Der Entwurf der neuen Zweckverbandsstatuten wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfungsberichts wurden in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten berücksichtigt, so dass der Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

12
11 118

Annahmeempfehlung der Betriebskommission und des Gemeinderates

Die Betriebskommission und die beteiligten Gemeinderäte beantragen den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die neuen Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Politischen Gemeinde zur Genehmigung der revidierten Zweckverbandsstatuten zur Kenntnis genommen.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung der revidierten Zweckverbandsstatuten der „Feuerwehr Kohlfirst“ zwischen den Gemeinden Benken, Dachsen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon per 1. Januar 2019 und die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen Statuten vom 7. Dezember 2009 wird ohne Gegenstimmen gutgeheissen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die revidierten Zweckverbandsstatuten der „Feuerwehr Kohlfirst“ zwischen den Gemeinden Benken, Dachsen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon werden genehmigt und treten per 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Ebenfalls per 1. Januar 2019 werden die bisherigen Statuten vom 7. Dezember 2009 aufgehoben.

5. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes „Kläranlage Buechbrunnen“

ANTRAG

1. **Genehmigung der neuen Statuten des Zweckverbandes „Kläranlage Buechbrunnen“, gültig ab 1. Januar 2019, zwischen den Gemeinden Dachsen und Laufen-Uhwiesen.**
 2. **Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neuen Zweckverbandsstatuten die bisherigen Statuten vom 28. September 2009 ersetzen.**
-

Weisung

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage ergeben sich für die Zweckverbände verschiedene Neuerungen, die zu beachten sind. Wegen der Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz müssen die Statuten zwingend totalrevidiert werden, spätestens bis am 1. Januar 2022.

Die Betriebskommission des Zweckverbandes Kläranlage Buechbrunnen möchte die Statuten noch dieses Jahr revidieren, damit sie per 1. Januar 2019 gleichzeitig mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) in Kraft treten können. Die neuen Statuten, die anhand der Musterstatuten des Kantons und der noch geltenden Statuten erarbeitet wurden, enthalten nebst den nötigen Anpassungen an die neue Gesetzgebung die bisherigen Organisationsstrukturen und die gleichen Finanzkompetenzen.

Vorprüfung

Der Entwurf der neuen Zweckverbandsstatuten wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfungsberichts wurden in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten berücksichtigt, so dass der Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

JA
18

Annahmeempfehlung der Betriebskommission und des Gemeinderates

Die Betriebskommission und die beteiligten Gemeinderäte beantragen den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die neuen Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Politischen Gemeinde zur Genehmigung der revidierten Zweckverbandsstatuten zur Kenntnis genommen.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung der revidierten Zweckverbandsstatuten der „Kläranlage Buechbrunnen“ zwischen den Gemeinden Dachsen und Laufen-Uhwiesen per 1. Januar 2019 und die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen Statuten vom 28. September 2009 wird ohne Gegenstimmen gutgeheissen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die revidierten Zweckverbandsstatuten der „Kläranlage Buechbrunnen“ zwischen den Gemeinden Dachsen und Laufen-Uhwiesen werden genehmigt und treten per 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Ebenfalls per 1. Januar 2019 werden die bisherigen Statuten vom 28. September 2009 aufgehoben.

6. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes „Gruppenwasserversorgung Kohlfirst“

ANTRAG

1. **Genehmigung der neuen Statuten des Zweckverbandes „Gruppenwasserversorgung Kohlfirst“, gültig ab 1. Januar 2019, zwischen den Gemeinden Benken, Dachsen, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen und Trüllikon.**
 2. **Es wird Kenntnis genommen, dass die neuen Zweckverbandsstatuten die bisherigen Statuten vom 1. Januar 2010 ersetzen.**
-

Weisung

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich wird die Anpassung der Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Kohlfirst (GWK) vom 1. Januar 2010 an die neue Gesetzgebung notwendig.

Das Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss gestalten können.

Wichtiger Bestandteil des neuen Gemeindegesetzes sind die neuen Rechnungslegungsvorschriften, welche an die schweizweit geltenden Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst wurden. Das harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird per 1. Januar 2019 bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt.

Die essentiellen Anpassungen der neuen Zweckverbandsstatuten sind deshalb im Abschnitt 4 „Verbandshaushalt“, insbesondere in den Artikeln 44 bis 46, erfolgt. Der neue Artikel 44 ersetzt die bisherigen Artikel 45 – 47. Im Wesentlichen waren die Anlagen der GWK bisher im Eigentum der Verbandsgemeinden und Investitionen wurden durch die Verbandsgemeinden verbucht. Neu gehören die Anlagen dem Zweckverband und Investitionen werden deshalb in der Verbandsrechnung geführt. Der Kostenverteilschlüssel zur Umlegung der Zweckverbands-

kosten an die Verbandsgemeinden bleibt im Grundsatz unverändert zu den bisherigen Statuten.

Es wurden in den Zweckverbandsstatuten weitere kleinere Änderungen zur Anpassung an das neue Gemeindegesetz vorgenommen. Beispielsweise heisst die Betriebskommission neu Verbandsvorstand. Neu wird die finanztechnische Prüfstelle von der Rechnungsprüfungskommission benannt und die Mitglieder des Verbandsvorstands, der Delegiertenversammlung und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen.

Vorprüfung

Der Entwurf der neuen Zweckverbandsstatuten wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfungsberichts wurden in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten berücksichtigt, so dass der Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Annahmeempfehlung der Betriebskommission, der Delegiertenversammlung und der Gemeinderäte

Die neuen Zweckverbandsstatuten wurden von der Delegiertenversammlung der Gruppenwasserversorgung Kohlfirst vom 27. September 2017 einstimmig verabschiedet. Die Betriebskommission, die Delegiertenversammlung sowie die Gemeinderäte Benken, Dachsen, Kleindelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen und Trüllikon beantragen den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die neuen Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Politischen Gemeinde zur Genehmigung der revidierten Zweckverbandsstatuten zur Kenntnis genommen.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Der
A
B

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung der revidierten Zweckverbandsstatuten der „Gruppenwasserversorgung Kohlfirst“ zwischen den Gemeinden Benken, Dachsen, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen und Trüllikon per 1. Januar 2019 und die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen Statuten vom 1. Januar 2010 wird ohne Gegenstimmen gutgeheissen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die revidierten Zweckverbandsstatuten der „Gruppenwasserversorgung Kohlfirst“ zwischen den Gemeinden Benken, Dachsen, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen und Trüllikon werden genehmigt und treten per 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Ebenfalls per 1. Januar 2019 werden die bisherigen Statuten vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Da
18

7. Genehmigung des Voranschlags 2018 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses auf 39 % des einfachen Staatssteuerertrages

ANTRAG

Der Gemeindeversammlung wird beantragt,

1. den Voranschlag 2018 mit einem Aufwand von Fr. 8'401'500.00 und einem Ertrag von Fr. 6'349'200.00 und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 582'800.00 sowie Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von Fr. 357'000.00 zu genehmigen,
 2. den Steuerfuss für das Jahr 2018 auf 39 % festzusetzen,
 3. der Entnahme von Fr. 392'300.00 aus dem Eigenkapital zuzustimmen.
-

Der Voranschlag für das Jahr 2018 präsentiert sich wie folgt:

1. *Laufend Rechnung*

Aufwand	Fr. 8'401'500.00
Ertrag	<u>Fr. 6'349'200.00</u>
zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 2'052'300.00

Zu decken über den ordentlichen Gemeindesteuerertrag mit 39 % (Vorjahr 39 %) des 100 %-igen mutmasslichen Gemeindesteuerertrags von Fr. 4'256'410 (Vorjahr Fr. 4'038'462.00)

	<u>Fr. 1'660'000.00</u>
Entnahme aus dem Eigenkapital	<u>Fr. 392'300.00</u>

Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr. 1'104'700.00
------------------------------------	------------------

2. *Investitionen im Verwaltungsvermögen*

Ausgaben	Fr. 672'800.00
Einnahmen	<u>Fr. 90'000.00</u>
Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	Fr. 582'800.00

3. *Investitionen im Finanzvermögen*

Ausgaben	Fr. 10'000.00
Einnahmen	<u>Fr. 367'000.00</u>

Nettoveränderung im Finanzvermögen	Fr. 357'000.00
------------------------------------	----------------

DM


Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Dachsen sowie den Steuerfuss von 39 % des einfachen Staatssteuerertrages zu genehmigen.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates

- zur Genehmigung des Voranschlags 2018 mit einem Aufwand von Fr. 8'401'500.00 und einem Ertrag von Fr. 6'349'200.00
 - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 582'800.00
 - Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von Fr. 357'000.00
 - der Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2018 auf 39%
 - der Entnahme von Fr. 392'300.00 aus dem Eigenkapital
- wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Voranschlag 2018 sieht einen Aufwand von Fr. 8'401'500.00, einen Ertrag von Fr. 6'349'200.00 sowie Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 582'800.00 und im Finanzvermögen von Fr. 357'000.00 vor.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2018 wird auf 39% festgesetzt.
3. Aus dem Eigenkapital werden Fr. 392'300.00 entnommen.

Schluss der Versammlung

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob Vorschriften über die politischen Rechte oder deren Ausübung verletzt worden seien, ergeben sich keine Wortmeldungen.

Im Weiteren weist er auf die Rechtsmittel gemäss §§ 54 und 151 des Gemeindegesetzes hin.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 20.40 Uhr.

Für richtiges und vollständiges Protokoll:

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Keller



Geprüft und richtig befunden:

Der Gemeindepräsident:



Daniel Meister

Die Stimmzähler:



Hans Peter Setz



Ernst Schmid

